

**Artenschutzrechtliches Gutachten
für das geplante Bauvorhaben
in Ausleben
(Landkreis Börde, Sachsen-Anhalt)**

Auftraggeber:

Falk Richardt
Schulberg 3
39393 Ausleben

Bearbeitet:

BUNat
Dr. W. Malchau
Republikstraße 38
39218 Schönebeck

Schönebeck, Mai 2020

BUNat
Büro für Umweltberatung und
Naturschutz
Dr. rer. nat. *W. Malchau*
Republikstr. 38 • 39218 Schönebeck
Tel./ Fax: 03928 / 40 04 83

**Artenschutzrechtliches Gutachten
für das geplante Bauvorhaben
in Ausleben
(Landkreis Börde)**

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>
1. Vorbemerkungen	2
2. Untersuchungsraum und Methode	2
3. Untersuchungsergebnisse	5
3.1. Prüfung auf Hamstervorkommen	5
3.2. Vögel	6
3.3. Andere Tiergruppen	13
4. Artenschutzrechtliche Betrachtungen	14
5. Zusammenfassung	16
Literatur	17

1. Vorbemerkungen

Durch Herrn Falk Richardt, wohnhaft Schulberg 3 in 39393 Ausleben, wird in Ausleben, Flur 11 der Bau eines Wohnhauses geplant. Betroffen sind ca. 1.826 m² aus dem Flurstück 482/13 und 1.313 m² aus dem Flurstück 14. Von dieser Fläche ist das westliche Drittel als zu bebauender Bereich der Grundstücksfläche vorgesehen (Abb. 1 und 2).

Im Zusammenhang mit der planerischen Vorbereitung der Bebauung wurden vom Vorhabensträger faunistische Kartierungen im Planungsraum in Auftrag gegeben, um die Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange bei der Realisierung des Vorhabens zu gewährleisten. Dabei ging es um Untersuchungen zu Feldhamstervorkommen, zur vorhandenen Avifauna und zum Vorkommen weiterer besonders bzw. streng geschützter Arten im vorgesehenen Baubereich.

Durch das Büro für Umweltberatung und Naturschutz Dr. W. Malchau, Republikstraße 38 in 39218 Schönebeck wurden von April bis Mai 2020 Kartierungen im vorgesehenen Planungsraum durchgeführt. Nachfolgend werden die Kartiererergebnisse dargestellt und ausgewertet.

2. Untersuchungsraum und Methode

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in Ausleben, „Am Anger“ (Abb. 1). Das Gebiet insgesamt liegt am nordöstlichen Ortsrand und wird derzeit von Grünland und Gehölzbeständen gebildet (Abb. 2).



Abb. 1: Konzeptentwurf der geplanten Bebauung



Abb. 2: Luftbild mit geplanter Bebauungsfläche (dick rot gestrichelt) und dem Plangebiet (Flurstück 14 und abgegrenzter Teilbereich aus Flurstück 482/13 (dünne gestrichelte Linie)); die Gehölze im Randbereich der Planfläche wurden als Untersuchungsraum mit einbezogen



Abb. 3: Übersicht über das Untersuchungsgebiet aus Richtung Nordost

Vorgesehen ist, hier im westlichen Teil der Fläche ein Wohnhaus mit Nebengelass zu errichten. Nähere Infos sind den Bauantragsunterlagen zu entnehmen.

Methoden

Hamstervorkommen

Die Erfassung möglicher Hamstervorkommen im Planungsraum erfolgte durch die Suche nach Hamsterbauen, die sich in der Regel gut finden lassen und von Erdbauen anderer Kleinsäuger unterschieden werden können. Dazu wurde das zur Bebauung vorgesehene Gebiet jeweils streifenartig zu Fuß abgelaufen, um mögliche Hamsterbaue zu finden. Pro Begehung stand eine Beobachtungsbreite von ca. 6 m unter Kontrolle (3 m beiderseits der Laufspur). Die Untersuchungen fanden am 06.05.2020 statt.

Avifaunistische Untersuchungen

Die Erfassung der Avifauna erfolgte, indem das Untersuchungsgebiet an den genannten Kartiertagen begangen wurde, um dabei die hier sowohl optisch als auch akustisch nachgewiesenen Vogelarten zu dokumentieren. Für die Beobachtungen fand ein Fernglas (50 x 10) Verwendung. Grob beschrieben wurde nach der Stop-and-go-Methode verfahren. Die Kartierungen erfolgten jeweils von gedeckten Stellen aus, an denen für 15-30 Minuten Zwischenstopps eingelegt wurden. Teilweise wurde auch vom Auto aus kartiert.

Die nachgewiesene Art wurde als Brutvogel eingestuft, wenn hierzu entsprechende Hinweise vorlagen oder wenn das Tier im artspezifisch ausgestatteten Lebensraum angetroffen wurde.

Andere Tiergruppen

Hier erfolgte zum einen die Einschätzung, ob Unterschlupfmöglichkeiten (z. B. für Fledermäuse) vorhanden sind.

Weiterhin wurde nach Lurchen und Kriechtieren gesucht. Tiernachweise sollten durch direkte Beobachtung, Totfund, artspezifische Rufe ("Verhören") und Wenden von potentiellen Versteckplätzen (z. B. Steine, Baumstämme, Wurzeln) erbracht werden.

Während der Kartierungen im Untersuchungsgebiet wurde auch auf wirbellose Tiere und dabei besonders auf FFH-Insekten geachtet. Hier ging es vor allem darum, ob die vorhandene Naturlausstattung des Gebietes das Vorkommen von FFH-Arten ermöglicht.

Die Kartierungen im Vorhabensgebiet wurden an folgenden Tagen durchgeführt:

03.04.20, 15.04.20, 27.04.20, 06.05.20 und 20.05.20.

3. Untersuchungsergebnisse

3.1. Prüfung auf Hamstervorkommen

Allgemeines

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) als eurasisch verbreitete Art hat in Sachsen-Anhalt mit dem nördlichen Harzvorland und der Börde seine Hauptvorkommensgebiete. Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Börde-Hügelland, wobei nach Osten die Magdeburger Börde und nach Süden das Große Bruch - Bodeniederung angrenzt. Im Norden befindet sich das Ohre-Aller-Hügelland. Das Gebiet hat eine geografische Höhe von ca. 115 m über NN und steigt nach Nordosten leicht an.

Als Lebensvoraussetzung für den Feldhamster werden tiefgründige Braun- und Schwarzerdeböden an möglichst grundwasserfernen Standorten benötigt. In der Regel nutzen die Tiere bei entsprechendem Nahrungsangebot und bei normaler Populationsdichte relativ kleine Reviere mit einer Größe von 750 - 1.000 m² (HAMAR 1963), was etwa 0,1 ha und einem Aktionsradius von 30 - 50 m entspricht. Aus dem Bau vertriebene Jungtiere (manchmal verlassen Adulte den Bau und die Jungen verbleiben hier) wandern aber auch durchaus weiter.

In der aktuellen Roten Liste ist der Feldhamster als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft (HEIDECKE et al. 2004). Der früher für erhebliche Schäden Verantwortung tragende Feldhamster steht heute unter europaweitem Schutz (zu schützenden Art nach FFH-Richtlinie (Anhang IV) und nach Berner Konvention (streng geschützte Art)).

Hamster suchen mehr oder weniger gezielt Felder mit günstigen Wirtspflanzen auf. Getreide wird bevorzugt (Wintergetreide ist noch besser besiedelt). Hier sammeln die Tiere ihre Wintervorräte, die in den Bau eingebracht werden. Grünländereien stellen eigentlich nur unteroptimale Hamsterhabitate dar. Je länger die Grünländer Bestand haben, um so mehr verhindern Verhärtungen des Bodens, dass sie von der Art besiedelt werden.

Ergebnisse und Diskussion

Bei den Untersuchungen im Gebiet wurden Beobachtungen zum Vorkommen des Feldhamsters durchgeführt. Dazu wurde das Gebiet streifenartig zu Fuß abgelaufen, um mögliche Hamsterbaue zu ermitteln.

Bei den durchgeführten Kartierungen konnten

keine Hamsternachweise

durch das Auffinden von Tieren oder Bauen erbracht werden.

Das Untersuchungsergebnis (keine Hamstervorkommen) entspricht bei einer kritischen Betrachtung der im Gebiet vorhandenen Voraussetzungen für Hamsteransiedlungen durchaus den Erwartungen. Das derzeit vorhandene Grünland des Untersuchungsgebietes stellt kein typisches Hamsterhabitat dar.

Auch wenn der betroffene MTB-Q 3932-2 (Abb. 4) aktuelle Hamstervorkommen aufzuweisen hat, sprechen die Lage des Vorhabensgebietes sowie die örtlichen Gegebenheiten (von Gehölzbeständen und Ortsrandbereichen umgebenes Dauergrünland) gegen Ansiedlungen des Feldhamsters im zur Bebauung vorgesehenen Gebiet.

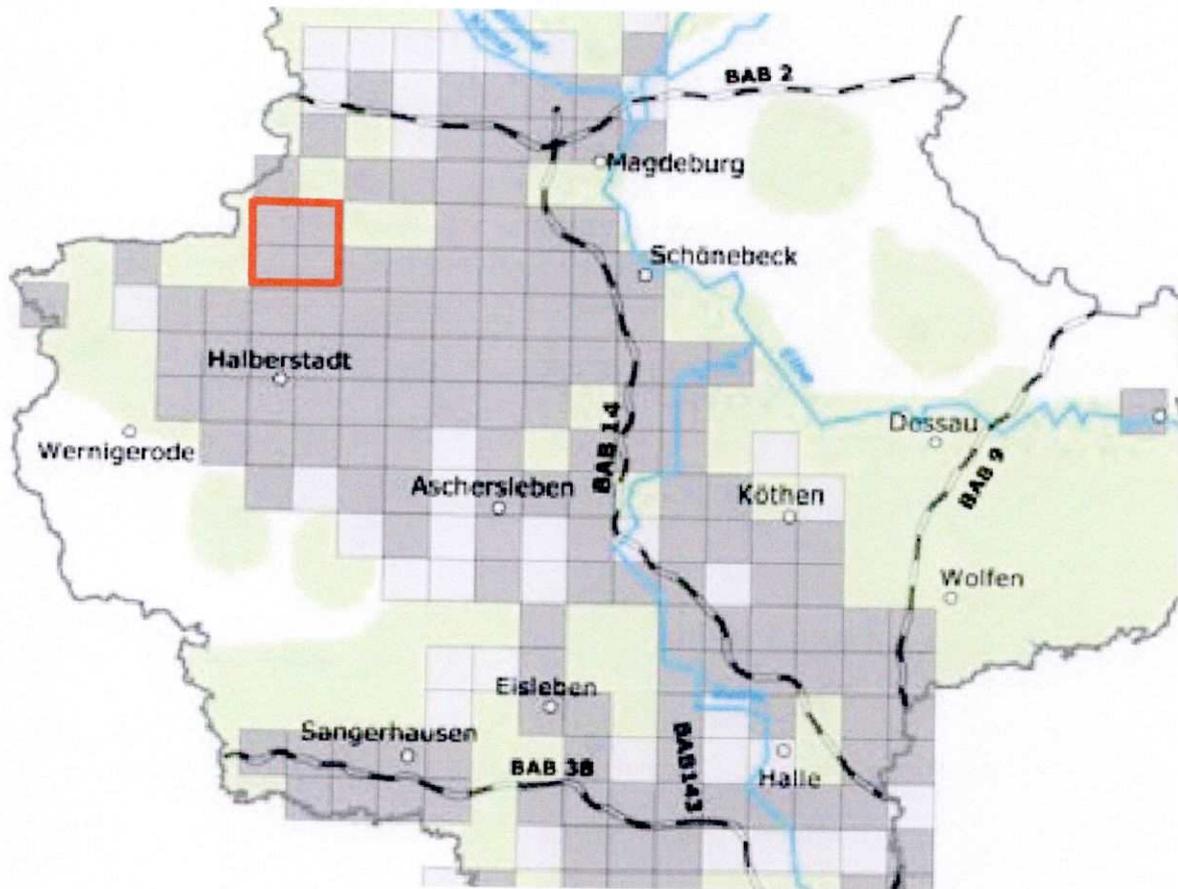


Abb. 4: Vorkommen des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt (hier Ausschnitt), übernommen aus MAMMEN (2014); das UG liegt auf MTB 3932 (rot markiert) im 2. Quadranten. Die graue Markierung im Quadranten deutet darauf hin, dass das Gebiet aktuell als besiedelt gilt (Nachweise seit 2000).

Aufgrund der fehlenden aktuellen Nachweise im Untersuchungsgebiet sind Ersatzmaßnahmen für den Hamster nicht notwendig.

3.2. Vögel

Nachgewiesene Arten

verwendete Abkürzungen: BV-Brutvogel, NG-Nahrungsgast, UG-Untersuchungsgebiet

Rotmilan (*Milvus milvus*)

BV in der nordöstlichen Ecke des Untersuchungsgebietes (Abb. 6), leicht außerhalb des Plangebietes



Abb. 5: Rotmilan (roter Pfeil) am Horst



Abb. 6: Lage des Rotmilanhorstes (roter Pfeil)



Abb. 7: Lage des Rotmilanhorstes (roter Pfeil) und des Kolkrabenhorstes (blauer Pfeil); die Grenze des Plangebietes ist dünn gestrichelt

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

NG, nur am 15.04.20 fliegend registriert, BV in der weiteren Umgebung

Ringeltaube (*Columba palumbus*)

BV in den Gehölzen im Osten und auf den angrenzenden Wohngrundstücken

Buntspecht (*Dendrocopos major*)

als BV in den Gehölzen möglich, wohl derzeit nur BV in angrenzenden Bereichen, mehrfach festgestellt

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

NG, regelmäßig Nahrung suchend im UG

Bachstelze (*Motacilla alba*)

BV im Randbereich des UG, wiederholt im Osten registriert

Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

BV in östlichen Gehölzbeständen, regelmäßig verhört

Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

ebenso

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

am 06.05.20 erstmals verhört in den Gehölzen westlich des UG, hier als BV anzunehmen

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

BV auf angrenzenden bebauten Grundstücken, regelmäßig registriert

Amsel (*Turdus merula*)

BV in den östlichen Gehölzbeständen und westlich des UG, teils auch auf bewohnten Grundstücken

Singdrossel (*Turdus philomelos*)

nur am 15.04.20 verhört, dürfte als BV in den östlichen Gehölzen vertreten sein

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)

BV, regelmäßig verhört in den Gehölzen des UG

Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

ebenso

Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

ebenso

Fitis (*Phylloscopus trochilus*)

ebenso

Weidenmeise (*Parus montanus*)

BV in den östlichen Gehölzen, wiederholt beobachtet

Blaumeise (*Parus caeruleus*)

BV in Gehölzen und auf Wohngrundstücken

Kohlmeise (*Parus major*)

ebenso, aber häufiger

Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*)

BV in östlichen Gehölzen

Dohle (*Corvus monedula*)

NG im UG, regelmäßig festgestellt, brütet wohl auf dem Kirchturm

Rabenkrähe (*Corvus corone corone*)

NG im UG, BV in Randlage

Kolkrabe (*Corvus corax*)

BV in östlichen Gehölzen, Neststandort siehe Abb. 7

Star (*Sturnus vulgaris*)

BV in der nördlichen Pappelreihe, im östlichen Gehölz und auf den bewohnten Grundstücken im Umfeld



Abb. 8: Flügel Kolkraben im Horst

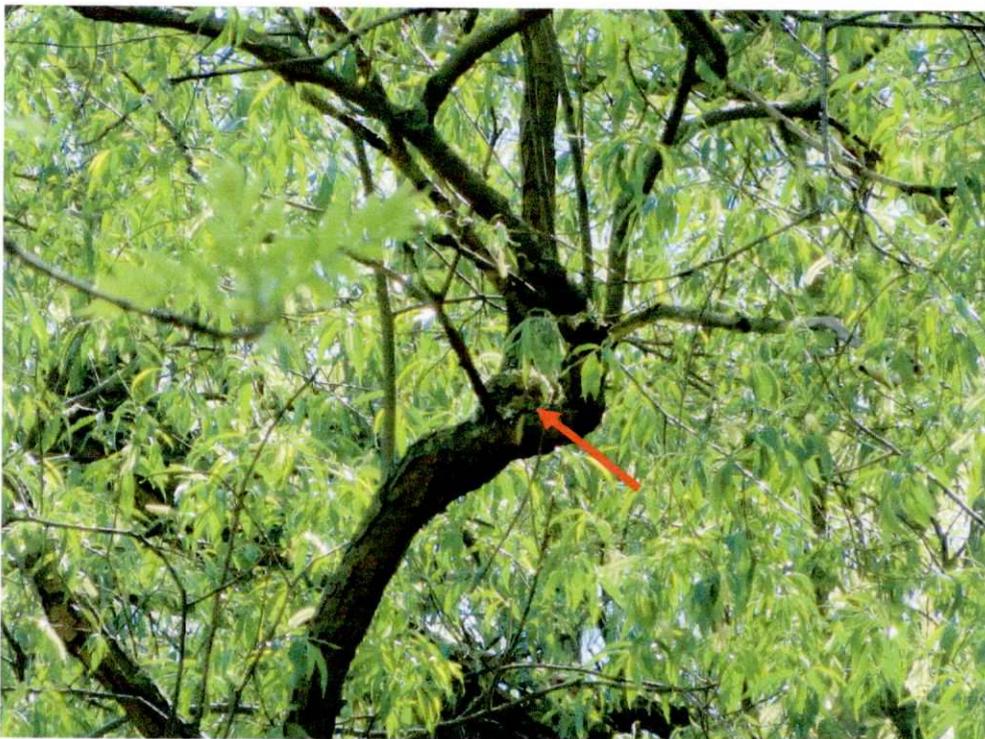


Abb. 9: Buchfinkennest (Pfeil) im östlichen Gehölz

Hausperling (*Passer domesticus*)

BV auf Wohngrundstücken, stark vertretener NG im Vorhabensgebiet

Feldsperling (*Passer montanus*)

BV in Gehölzen, NG im Vorhabensgebiet

Buchfink (*Fringilla coelebs*)

BV in Gehölzen im Osten und westlich des UG

Girlitz (*Serinus serinus*)

BV in den Wohnbereichen

Grünfink (*Carduelis chloris*)

BV im westlich unmittelbar angrenzenden Gehölz und auch in Gehölzen im Osten

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

BV in östlichen Gehölzen und Wohnbebauung

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

NG, BV in der näheren Umgebung

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

BV in der nördlichen Pappelreihe

Auswertung und Diskussion

Damit wurden bei den Kartierungen im Untersuchungsgebiet insgesamt 32 Vogelarten registriert. In Anbetracht der Gebietsgröße und des Untersuchungszeitraumes kann daher von einer guten Besiedlung des Vorhabensgebietes, einschließlich des mit untersuchten unmittelbaren Randbereiches, ausgegangen werden.

Die Anzahl der nachgewiesenen Arten entspricht in Anbetracht der Ausstattung und der Größe des Untersuchungsgebietes durchaus den Erwartungen. Nicht gänzlich auszuschließen ist jedoch, dass nur gelegentlich und/oder zeitweilig im Gebiet auftretende Arten nicht mit erfasst wurden, weil die zeitlichen Rahmenbedingungen nur Untersuchungen von einer Brutzeitperiode bieten, so dass kein vollständiges Artenspektrum erfasst werden kann. Insofern muss auch noch mit weiteren Arten gerechnet werden, zumal auch Wintergäste (Dohle, Saatkrähe, Wacholderdrossel z. B.) nicht erfasst werden konnten.

Einschränkend muss jedoch darauf verwiesen werden, dass alle diese Arten nicht als Brutvögel auf dem als Baugebiet geplanten Grünland in Erscheinung treten. **Hier gibt es keine Brutvogelarten.**

Vorhabensbedingt werden keine Gehölzbestände zur Bebauung genutzt. Die nachgewiesenen Arten sind fast durchgängig an Gehölzbestände gebunden, weil hier ihre Bruthabitate liegen. Aus diesem Grund stellen die Gehölze, die um den vorgesehenen Baubereich vorhanden sind, einen hochwertigen Lebensraum dar. Ihr Erhalt hat für den dauerhaften Artbestand der Vögel eine große Bedeutung. Dies trifft besonders für den im Osten liegenden Gehölzbestand zu.

Zahlreiche der registrierten Arten brüten auch auf den benachbarten Grundstücken, die durch Einfamilienhäuser bebaut und von entsprechenden Gartenflächen umgeben sind. Hier hat sich auch eine artenreiche Brutvogelfauna etabliert. In analoger Weise dürften sich auf dem nun zur Bebauung vorgesehenen Grundstück verschiedene Vogelarten ansiedeln.

Auf der Grundlage der BNatSchG (§ 7) sind alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt eingestuft. Einige Vogelarten sind auch streng geschützt.

Von den registrierten Tieren besitzen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Arten einen erhöhten naturschutzrechtlichen Stellenwert.

Tab. 1: Im UG bei den Kartierungen nachgewiesene Arten der Roten Liste Sachsen-Anhalt und der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I) und deren Status im UG

Legende: RL LSA - Arten der Roten Liste Sachsen-Anhalt (DORNBUSCH et al. 2004); V - Vorwarnstufe, 3 - gefährdet;

EU Anh. I - Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

BV - Brutvogel, NG - Nahrungsgast

Art	RL LSA	EU Anh. I	Status im UG
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	3	+	BV
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	V	+	gelegentlicher NG
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	3	-	NG
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	V	-	(BV) NG
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	3	-	NG, BV Umgebung
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	V	-	BV
Feldperling (<i>Passer montanus</i>)	3	-	BV
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	V	-	NG, BV Umgebung
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	V	-	BV

Insgesamt sind 9 Arten der Roten Liste Sachsen-Anhalt (DORNBUSCH et al. 2004) im untersuchten gebiet nachgewiesen worden. Mit Rotmilan, Rauchschwalbe, Dohle und Feldperling sind auch 4 gefährdete Arten darunter. Die anderen Arten sind in der Vorwarnstufe registriert.

Mit Rotmilan und Rohrweihe sind auch zwei Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie im Gebiet vertreten. Während die Rohrweihe als gelegentlicher NG auftritt, ist der Rotmilan im UG – aber nicht im vom Eingriff betroffenen Raum – als Brutvogel aufgetreten.

Streng geschützte Arten nach Bundesartenschutzverordnung konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

3.3. Andere Tiergruppen

Fledermäuse

Das direkte Vorhabensgebiet wird durch Grünland gebildet.

Bäume und Bauwerke sind nicht vorhanden. Dadurch ist auszuschließen, dass Fledermausquartiere direkt vom Eingriff betroffen sein werden. Das Gebiet wird als Nahrungshabitat genutzt. Die geplante Bebauung verändert aufgrund der Nähe zur bereits vorhandenen Bebauung kaum etwas am Charakter des vorhandenen Jagdreviers.

Lurche und Kriechtiere (insbesondere Zauneidechse)

Während der Kartierungen konnten weder Lurche noch Kriechtiere im Vorhabensgebiet registriert werden. Unmittelbar südlich des Planbereiches schließt sich ein Graben an. Dieser ist jedoch nur temporär wasserführend und fällt damit als Fortpflanzungsgewässer für Lurche weitestgehend aus.

Vorhabensbedingte Einflussnahmen auf Gewässerstrukturen ergeben sich nicht, so dass Fortpflanzungsgewässer nicht beeinflusst werden. Mögliche Jagdreviere und Winterquartiere entstehen auch in Strukturen, die im Rahmen einer dörflichen Wohnbebauung entstehen.

FFH-Insekten

Während der Kartierungen im Untersuchungsgebiet wurde auch auf FFH-Insekten geachtet. Dabei ging es vor allem darum, ob die vorhandene Naturausstattung des Gebietes das Vorkommen von FFH-Arten ermöglicht.

Sowohl für

FFH-Libellen,
FFH-Käfer und auch für
FFH-Schmetterlinge

sind im Vorhabensgebiet keine Strukturen vorhanden, die eine Lebensraumeignung besitzen.

Weitere Arten (besonders und streng geschützt nach BArtSchV)

Im Untersuchungsgebiet wurde auch versucht, weitere Arten zu erfassen, die nach der BArtSchV als besonders oder streng geschützt eingestuft sind. Insgesamt ist allein von weit über 900 Insektenarten auszugehen, die in der BArtSchV als geschützt gelistet sind. Eine Kompletterfassung über die gesamte Bandbreite hinweg ist quasi nicht möglich.

Besondere Aufmerksamkeit wurde deshalb Artengruppen gewidmet, für die Vorkommen auf Grünland möglich erscheinen. Hier sind Schmetterlinge (Tagfalter) und Laufkäfer zu nennen.

Nachweise von Arten, die nach BArtSchV unter Schutz stehen, gelangen im Vorhabensgebiet nicht.

4. Artenschutzrechtliche Betrachtungen

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Es ist weiter festgelegt (Abs. 5), dass die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 im Falle von Eingriffen gleichfalls gelten.

Da im direkten Vorhabensgebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von zu schützenden Arten vorhanden sind, treten Verbote gegen das „Zerstörungsverbot“ nicht auf.

Vorhabensbedingte Verletzungen gegenüber dem „Tötungsverbot“ sind ebenfalls auszuschließen.

Etwas problematischer stellt sich die Situation beim „Störungsverbot“ dar. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die geplante Bebauung mit einem Wohnhaus für keine der im Gebiet vorkommenden Arten Störpotenzial besitzt, weil die gegebene Situation gerade dafür spricht, dass alle nachgewiesenen Arten dort brüten, obwohl bewohnte Häuser, die fast durchgängig erst in den letzten Jahren entstanden sind, vorhanden sind - trotz der jeweiligen Bauphase.

Dies trifft auch für den Rotmilan zu. Er hat hier trotz eines „Nestabsturzes“ im letzten Jahr (infolge von Sturm) erneut sein Nest gebaut und ist erfolgreich zur Brut geschritten. Und dies, obwohl von Seiten des Kolkrahen fast ständig Störattacken zu beobachten waren. Ob die Milanbrut durchkommt, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden.

Grundsätzlich war der Rotmilan (wie auch der Kolkrahe als typische Waldarten) in der Vergangenheit weniger in Orts- bzw. Ortsrandlagen als Brutvogel vertreten. Eigentlich gehörten vor allem Gehölze in der freien Landschaft zu seinen Bruthabitaten. Diese Situation hat sich jedoch seit einigen Jahren verändert. Die Art brüdet zunehmend auch innerhalb von Dörfern und Städten, was beispielsweise für Halberstadt belegt ist. Dieser Trend hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Rotmilane nutzen die Ortslagen verstärkt als

Nahrungshabitat, da bestellte und vor der Ernte stehende Felder kaum Möglichkeiten bieten, auf Beutejagd zu gehen. Die Felder sind aufgrund der sehr dichten Pflanzenbestände regelrecht versiegelt, so dass Beutetiere - bis geerntet wird - von den Greifen nicht gesehen werden. Nahrung innerhalb von Ortschaften zu finden, ist deshalb viel leichter möglich.

Im Fall der hier geplanten Bebauung mit einem Wohnhaus sieht der Gutachter unter den gegebenen Umständen keine Gefahren, dass die Baumaßnahmen zur Störung der Milanbrut führen, wenn bestimmte Prämissen Beachtung finden.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen machen dennoch eine gesonderte Betrachtung zum Schutz der Fortpflanzungsstätte des Rotmilans erforderlich.

Für den Rotmilan gilt der Horstschutz gemäß § 28 des NatSchG LSA für Wälder ebenso wie für Brutstandorte im Offenland (zu § 54 Abs. 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes).

Gesetzlich festgelegt ist, dass es zum Schutz der besonders störungsempfindlichen und in ihrem Bestand gefährdeten Arten nicht gestattet ist, Brutn u. a. vom Rotmilan durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 m zu unterlassen. Die Niststätten dieser Arten dürfen in einem Umkreis von 100 m, im Fortpflanzungszeitraum in einem Umkreis von 300 m, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.



Abb. 10: 100 m Grenze (gelber Kreisbogen) um den Milanhorst (Kartengrundlage Antragsunterlagen)

Das geplante Haus befindet sich im Grenzbereich der 100 m Entfernung vom Milanhorst. Die Garage und die nordöstliche Ecke des Hauses unterschreiten diesen Grenzwert. Es ist darauf zu verweisen, dass weitere im Bereich befindliche Gebäude diesen 100 m Grenzabstand ebenfalls unterschreiten. Für diesen Fall hat sich das Milanpaar dies „selbst so ausgesucht“.

Die Niststätte der Art wird in einem Umkreis von ca. 100 m nicht durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen verändert. Beeinträchtigungen sind deshalb nicht zu erwarten. Dennoch sollten aufgrund des ca. 100 m Abstandes des eigentlichen Bauvorhabens zusätzliche Schutzmaßnahmen eingeleitet werden.

Festlegungen:

Aufgrund dieser Situation sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- Der Baubeginn (jegliche Arbeiten) ist während der Brutzeit unzulässig. Diese erstreckt sich für die Art von Ende März bis Anfang Juli, in Ausnahmefällen bis Anfang August.
- Prüfung, ob Brutgeschehen am betroffenen Nest festzustellen ist. Diese Prüfung hat bis Ende Mai durchgeführt zu werden. Wenn kein Brutgeschehen festzustellen ist, kann mit den Baumaßnahmen ab 01.06. begonnen werden.
- Sollte Brutgeschehen festgestellt werden, ist gutachterlich zu prüfen, ob die Brut abgeschlossen ist, damit der Baubeginn ab Mitte Juli erfolgen kann. Ohne Prüfung sind die Arbeiten ab 15.08. möglich. Nach der Brutzeit können alle Arbeiten durchgeführt werden, da die Tiere das Revier verlassen.
- Für den Fall, dass im März des Folgejahres noch keine Hochbauarbeiten erfolgt sind, ist eine Baupause bis August erforderlich. Innenarbeiten und Arbeiten zur Gestaltung der Außenanlagen sind im Folgejahr durchgängig möglich.

5. Zusammenfassung

Durch Herrn Falk Richardt wird in Ausleben, Flur 11 der Bau eines Wohnhauses geplant.

Zur Genehmigung des Bauvorhabens wurden artenschutzrechtliche Untersuchungen im Planungsraum eingefordert.

Hamstervorkommen könnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

Die vorkommenden Vogelarten nutzen das zur Bebauung vorgesehene Grünland bestenfalls als Nahrungshabitat. Brutvorkommen sind hier nicht zu verzeichnen. Brutplätze befinden sich vorwiegend in angrenzenden Gehölzbeständen (SP im Osten des UG) und auf den angrenzenden bewohnten Grundstücken.

Verstöße gegen Festlegungen des § 44 BNatSchG können weitestgehend ausgeschlossen werden. Allerdings müssen dazu zum Schutz des Rotmilans, der in ca. 100 m Entfernung

vom geplanten Hausstandort brütet, Maßnahmen beachtet werden, die vor allem den zeitlichen Ablauf der Umsetzung der Arbeiten betreffen.

Weitere Arten, denen nach § 44 BNatSchG besonderer Schutz zuzuerkennen ist, konnten im Vorhabensgebiet nicht belegt werden.

Literatur

- CREUTZ, G. (1971): Singvögel. Urania-Taschenbücher.
- DORNBUSCH, G. (1999): Bestandsentwicklung der Vögel (Aves). In: FRANK, D. u. V. NEUMANN (Hrsg.): Bestandssituation der Pflanzen und Tiere Sachsen-Anhalts. Verlag E. Ulmer, 159-169.
- DORNBUSCH, G. et al. (2004): Rote Liste der Vögel des Landes Sachsen-Anhalt. In: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Hrsg.)(2004): Rote Listen Sachsen-Anhalt, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, 39, 138-143.
- HAMAR, M. (1963): Home range studies in rodents by marking with P 32. Rev. Biol. 8, 431-446.
- HEIDECKE, D. et al. (2004): Rote Liste der Säugetiere Sachsen-Anhalt. In: Rote Listen Sachsen-Anhalt, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 39, 132-137.
- KAULE, G. (1986): Arten und Biotopschutz. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- LAU, Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. - Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 41/Sonderheft: 1-142.
- MAKATSCH, W. (1977): Wir bestimmen die Vögel Europas. Neumann Verlag Leipzig u. Radebeul.
- MAMMEN, U. (2014): Sachsen-Anhalt. In: Deutscher Rat für Landespflege (Hrsg.)(2014): Bericht zum Status des Feldhamsters (*Circetus circetus*). Ergebnisse des nationalen Expertentreffens zum Schutz des Feldhamsters 2012 auf der Insel Vilm. Bfn-Scripten 385, 37-39.
- NICOLAI, B. (1993): Atlas der Brutvögel Ostdeutschlands. Gustav Fischer Verlag Jena u. Stuttgart.
- ROTHMALER, W. (1994): Exkursionsflora von Deutschland. Verlag Volk und Wissen GmbH Berlin.
- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas, Kosmos-Verlag 265 S.